

II-953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

17.1.1968

425/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 436/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a y r und Genossen,  
betreffend die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Reinhaltung der Luft.

-.--.-.-

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

1) Ist bekannt, welche Erfahrungen in der Deutschen Bundesrepublik mit den gesetzlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft gewonnen wurden?

Für den Fall, daß mit gesetzlichen Bestimmungen und deren Auswirkungen positive Erfahrungen gemacht wurden:

2) Sind Sie, Frau Bundesminister, bereit, zu prüfen, ob und in welcher Weise diese Erfahrungen in Österreich nutzbringend angewendet werden könnten?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Zu 1): Vorerst darf ich meine bereits in der Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Hauser am 9. Juni 1967 in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebrachte Überzeugung wiederholen, daß eine Lösung der Probleme der Luftverunreinigung nicht allein von gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann. Ich bin auch der Meinung, daß die derzeit in Österreich in Geltung stehenden gesetzlichen Regelungen im öffentlichen Recht, wie z.B. in Industrie- und Gewerberecht, im Arbeits-, Verkehrs- und Baurecht, sowie im Straf- und Privatrecht im allgemeinen die Möglichkeit einer wirkungsvollen Bekämpfung der Luftverunreinigung bieten, sofern sie nur rigoros angewendet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden mit dem Gesetz über Vorsorge-maßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 Vorbereitungen für eine einheitliche und umfassende gesetzliche Regelung für die Bekämpfung der Luftverunreinigung in die Wege geleitet. Diese Bestrebungen werden von meinem Ministerium mit Aufmerksamkeit verfolgt, und es wurden erst vor kurzem Ermittlungen über den Stand dieser Vorhaben in unserem Nachbarstaat angestellt, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Als einziges Bundesland der BDR. hat das Land Nordrhein-Westfalen ein eigenes Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen - Immissionsschutzgesetz - am 30. April 1962 erlassen. Dieses Gesetz stellt den Grundsatz auf, daß derjenige, der Einrichtungen betreibt, welche Luftverunreinigungen verursachen können, verpflichtet ist, diese Einrichtungen so zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder

zu 436/J

die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten. Zur Durchführung dieses Grundsatzes werden durch Verordnungen nähere Vorschriften, insbesondere über die technischen Anforderungen an die Anlagen, über die vom Unternehmer vorzunehmenden Messungen der Emissionen und Immissionen erlassen. Außerdem haben die Landkreise zur Überwachung von Luftverunreinigungen Meßgeräte aufzustellen und zu unterhalten sowie Messungen vorzunehmen.

Diese gesetzlichen Maßnahmen haben nach den meinem Ressort zugekommenen Berichten die in sie gesetzten Erwartungen bisher nicht restlos erfüllen können. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, verursacht eine wirkliche wirksame Abhilfe zum Teil so beträchtliche Kosten, daß diese nicht allein von den Unternehmern getragen werden können; es muß daher auch die öffentliche Hand z.B. in Form von Investitionszuschüssen und Steuererleichterungen hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Nicht nur die technischen Vorrichtungen zur Verhütung von Luftverunreinigungen sind überaus kostspielig, sondern auch die Einrichtung von Meßstellen, die Anschaffung der Meßgeräte, die Auswertung der Meßergebnisse und schließlich der Kontrollapparat erfordern enorme Aufwendungen. So sind derzeit in Nordrhein-Westfalen z.B. an die 600 Inspektoren zur Kontrolle der Einhaltung der Luftreinhaltebestimmungen eingesetzt. Aus all dem zeigt sich, daß die Bekämpfung der Luftverunreinigung nicht nur ein rechtliches und technisches Problem, sondern vor allem auch ein finanzielles Problem ist.

Zu 2): Im Bewußtsein der Tatsache, daß die Reinhaltung der Luft für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung unerläßlich ist, ist es ein selbstverständliches Anliegen meines Ministeriums, auch durch ständige Beobachtung und Auswertung der Erfahrungen anderer Länder auf dem Gebiete der Bekämpfung der Luftverunreinigung zu einer Lösung dieses Problems beizutragen. Es bedarf keiner Versicherung, daß vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Rahmen seiner Zuständigkeit alles getan wird, die in anderen Ländern gewonnenen positiven Erfahrungen bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung auch in Österreich nutzbringend anzuwenden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist sich seiner großen Verantwortung auf dem für die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung so bedeutungsvollem Gebiet der Bekämpfung der Luftverunreinigung durchaus bewußt und nimmt daher in dem ihm durch die Kompetenzvorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes gezogenen Rahmen jede Möglichkeit wahr, zu einer Lösung dieses Problems in Österreich zu gelangen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß im Hinblick auf die so völlig verschiedenen Verhältnisse eine Anwendung von Erfahrungen eines Landes wie Nordrhein-Westfalen, das zu den am meisten durch Luftverschmutzung bedrohten Gebieten der Welt zählt, in Österreich nicht ohne weiteres möglich ist.

-.-.-.-.-